

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - BAHNEN GEMÄSS EKHG OHNE DECKUNG DES
PISTENRISIKOS - AH444.2**

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - ,dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
2. Für im Zuge der Beförderung eintretenden Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art 7.10. AHVB Versicherungsschutz; er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen oder Verwechseln dieser Sachen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten.